

aussergewöhnliches dar und ist in erster Linie strukturell bedingt. "Im Kleinst-Staat sind die verfügbaren Kräfte, die bei der Schaffung von Rechtsvorschriften eingesetzt werden können, naturgemäss gering. So ist es ganz natürlich, dass sich der Gesetzgeber (oder die mit dem Gesetzesprojekt befassten Beamten) an ausländischen Gesetzestexten orientieren. Oft erfordert schon die nötige Anpassungsarbeit einen an die Kapazitätsgrenzen der Verwaltung gehenden Einsatz."¹²

Angesichts derartiger Rahmenbedingungen fehlt vor allem die Kraft, umfassende Regelwerke völlig eigenständig zu konzipieren, weswegen der liechtensteinische Gesetzgeber die grossen Kodifikationen, wie etwa das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, ursprünglich vorwiegend von Österreich übernommen hat und später auch auf schweizerische Vorbilder zurückgriff, wie er das eben beispielsweise beim Sachenrecht getan hat.¹³ Dabei hat er aber nicht sämtliche Bestimmungen unverändert rezipiert, sondern in manchen Details Modifikationen vorgenommen.¹⁴

¹² Ritter: Gesetzgebungsverfahren, 1991, S. 73.

¹³ Die einstige Präferenz für österreichische Vorbilder ist historisch zu erklären. Für Liechtenstein war ein mit Österreich gemeinsames Recht vorteilhaft, solange das Fürstentum durch den Zollvertrag von 1852 mit der Donaumonarchie ein einheitliches Zollgebiet bildete. Als Liechtenstein auf die im Zusammenhang mit dem Zerfall des Habsburgerreiches entstandenen wirtschaftlichen Turbulenzen reagierend seine wirtschaftliche Orientierung zu ändern und stärkere Verbindungen zur Schweiz anzuknüpfen begann, erwies sich eine Annäherung an das Schweizer Recht aus Gründen des Wirtschaftsverkehrs als zweckmässig. (vgl. dazu beispielsweise die Ausführungen von Kleinwächter: Die neueste Rechtsentwicklung, 1923, S. 356ff.)

Im übrigen lassen sich für den Umstand, dass das Fürstentum – trotz der engen ökonomischen Verflechtungen mit seinem heutigen Zollvertragspartner – seine Angleichung an das Schweizer Recht vermutlich sehr bewusst nicht zur Gänze vollzieht, einige plausible Gründe ausmachen. Einmal signalisiert der juristische Selbstgestaltungswille den eigenstaatlichen Souveränitätsanspruch. Mit anderen Worten: Indem man darauf achtet, sich weiterhin hinsichtlich des geltenden Normengefüges vom – in Relation zur wirtschaftlichen Potenz gesehen – weitaus übermächtigen Gegenüber wenigstens in manchen Punkten abzuheben, dokumentiert man Autonomie. Des weiteren setzen generell viele Kleinststaaten – und so eben auch Liechtenstein – Regelungs- und Rechtsdifferenzen mit Bedacht als Standortfaktor ein, der das wirtschaftliche Überleben erleichtern soll. Ausserdem verhindert das partielle Festhalten an früher anderstwoher übernommenen Quellen einen Bruch mit der eigenen Rechtstradition. Und schliesslich widerspiegelt die im liechtensteinischen Recht zu Tage tretende Mischung den der geographischen Lage entsprechenden intermediären Status des Fürstentums zwischen der Eidgenossenschaft und Österreich.

¹⁴ Eine ausführlichere Darstellung, welche den Rezeptionsverlauf charakterisiert und welche die Probleme der Rechtsnachbildung nach österreichischem bzw. Schweizer Muster unter anderem an sachenrechtlichen Beispielen demonstriert, findet sich bei Gschnitzer: Lebensrecht und Rechtsleben, 1963, S. 32ff.